



Förderverein Hunsrück Schiefer- und Burgenstrasse e.V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hunsrück Schiefer- und Burgenstrasse e.V.“. Er ist als rechtskräftiger Verein in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 55606 Kirn.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das Interesse an dem entlang der Hunsrück Schiefer- und Burgenstrasse vorkommenden Hunsrückschiefer und an den dort vorkommenden Burgen zu wecken sowie die Erforschung der Schiefergewinnung im Bereich der Straße und darüber hinaus die wissenschaftliche und geschichtliche Erforschung des Hunsrückschiefers und der Burgen zu fördern.
3. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Hunsrück Schiefer- und Burgenstrasse touristisch bekannt zu machen und zu vermarkten sowie den Fremdenverkehr in ihrem Bereich zu fördern. Er soll dabei auch die dem Verein angehörigen Gemeinden ideell unterstützen.

§ 3

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1963 (BGBL. I, S. 1592). Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden; über die Mittelverwendung wird jährlich im Voraus ein Haushaltsplan aufgestellt und nach Jahresabschluss öffentlich ein Rechenschaftsbericht abgelegt.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Erlösen eigener Veranstaltungen, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen sowie Verbände des Gewerbes und der Industrie, Banken und Sparkassen, Firmen aller Art, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten und Stiftungen. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Sie beginnt am 1. des Monats, in dem sie erklärt wurde. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen durch den Tod. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand abzugeben, sie wird mit Ablauf des laufenden Jahres wirksam, wenn sie mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen ist. Beitragsrückstände sind auszugleichen.

§ 8

Mitglieder, die die Ziele und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde erheben, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit zu beraten. Jedes Mitglied hat je angefangene 60 € Mitgliedsbeitrag pro Jahr eine Stimme.

§ 10

Die Mitgliederbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung jährlich oder für mehrere Jahre festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann die Beiträge nach bestimmten Gruppen von Mitgliedern in

unterschiedlicher Höhe festsetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Beitrag auf Antrag zu senken oder vorübergehend zu stunden. Der Beitrag ist unbar monatlich auf das Konto des Vereins zu entrichten. Vorauszahlungen für mehrere Monate oder für das ganze Kalenderjahr sind möglich. Zahlungsverzug kann nach dreimaliger schriftlicher Mahnung den Ausschluss zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 11

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden wenigstens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vertreter geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Vorstand schriftlich die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte beantragen. Der Antrag muss mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts mit Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Genehmigung von Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Anträge und
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, der als Schriftführer fungiert, unterzeichnet.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern sowie den Bürgermeistern der Mitgliederverbandsgemeinden und der Stadt Kirn, soweit diese nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, der sie auch leitet, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt, dringende Fälle ausgenommen, vier Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung, wenn er dies für erforderlich hält, Vereinsmitglieder oder andere fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Sitzungsgelder.

§ 14

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes.

§ 15

Beschlüsse über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn in der Tagesordnung der Inhalt der vorgesehenen Änderung bezeichnet ist. Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 16

Der Verein kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit in der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden. Bei der

Auflösung des Vereins muss das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten den drei Verbandsgemeinden und der Stadt Kirn entsprechend den bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge zugrunde gelegten Einwohnerzahl zur Förderung des Fremdenverkehrs zugeführt werden.

Kirn, den 28.03.2012

1. Vorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Georg Dräger	Werner Müller	Michael Brzoska

Geändert am 28.03.2012 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung (betr. § 13, Satz 11, § 14)



Name: _____

Datum: _____

Vorname: _____

Straße: _____

e-Mail: _____

PLZ, Ort: _____

Internet: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Erklärung

Ich vertrete

- mich selbst _____
- den Gastronomiebetrieb _____
- den Beherbergungsbetrieb _____
- die Firma _____
- die Bank/Sparkasse _____
- den Verein _____
- die Körperschaft _____
- die Anstalt/Stiftung _____
- die Ortsgemeinde _____
- die Stadt _____
- die Verbandsgemeinde _____

und erkläre hiermit den Beitritt der von mir vertretenen Person/Institution zum Förderverein Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße e.V. Die Mitgliedschaft soll am _____ (Datum) beginnen.

Ich erkläre ferner das Einverständnis, den Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin von dem Konto der von mir vertretenen Person/Institution einzuziehen/abzubuchen (Abbuchauftrag/Einzugsermächtigung): JA / NEIN.

(Nichtzutreffendes ist gestrichen)

Wenn ja, Bankverbindung: Konto-Nummer _____

Bank/Sparkasse, Ort _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name und Anschrift des Kontoinhabers: _____

Unterschrift (Vor- und Nachname)



Hunsrück Schiefer- und Burgenstrasse e.V.

Antrag zur Aufnahme ins Gastgeberverzeichnis / Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass folgende Angaben meines Betriebes auf den Internet-Seiten der Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße, der VG Kirn-Land, der VG Rhaunen und der Stadt Kirn veröffentlicht werden:

Name des Betriebes _____

Sparte/Bsp. Ferien-Wohnung - Zimmer, ect. _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Tel.Nr. _____

Fax.Nr. _____

e-mail-Adresse _____

Internet-Adresse _____

Kurzbeschreibung:

Ich wünsche ich wünsche nicht ,

dass ein kostenloser Link auf meine Internet-Seite gesetzt wird.

Bilddatei ist beigefügt Bilddatei nicht vorhanden

Diese Einverständniserklärung gilt bis auf Widerruf.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie für die Aktualität Ihrer Daten verantwortlich sind und bitten Sie, uns Änderungen umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift



Förderverein Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße

e.V.

Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge – ab 2017 -)

Die Stadt Kirn	-,21 € pro Einwohner
Die Verbandsgemeinde Kirn-Land	-,21 € pro Einwohner
Die Verbandsgemeinde Rhaunen	-,21 € pro Einwohner
Die Ortsgemeinden	-,26 € pro Einwohner
Die Gewerbebetriebe einschließlich der privaten Beherbergungsbetriebe mit 9 und mehr Betten	120,- €
Die Vereine	120,- €
Die Campingplatzbetreiber	120,- €
Die Privatvermieter bis 8 Betten	60,- €
Die Privatpersonen	60,- €

Hinweise:

1. Für die Berechnung des einwohnerabhängigen Mitgliederbeitrages gelten die am 01. Juli des Jahres im Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.
2. Diese Beitragsstruktur wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2015 beschlossen. Sie gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2015.
3. Sie ersetzt die am 24. April 1989 durch die Gründungsversammlung beschlossene Beitragsstruktur.